

Merkblatt Klassenassistentenz

Schulträger können bei erschwerten Bedingungen Klassenassistenten in einer Schulklasse einsetzen. Der Einsatz ist ein freiwilliges Angebot der Schulträger. Dieses Merkblatt klärt den Einsatz von Klassenassistenten in den Regelschulen, da die Volksschulgesetzgebung im Kanton Schwyz dies nicht regelt. Im Sonderschulbereich ist der Einsatz von Klassenassistenten offiziell vorgesehen.

Definition

Die Klassenassistentenz nimmt unterstützende, d.h. keine unterrichtlichen Tätigkeiten wahr. Dabei werden Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten im Schulalltag begleitet. Davon abzugrenzen sind Teamteaching oder anderweitiger Unterricht durch qualifizierte Lehr- oder Fachpersonen.

Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung für die Klasse. Sie weist der Klassenassistentenz konkrete Aufgaben zu und erhält somit eine neue Führungsrolle.

Einsatzmöglichkeit

Der Einsatz einer Klassenassistentenz ist abhängig von der Gesamtsituation der Klasse, der Anzahl Bezugspersonen und der Zielsetzung. Die zugewiesenen Aufgaben dienen der Entlastung der Klassenlehrperson. Dadurch erhält sie einen grösseren Handlungsspielraum, um sich herausfordernden Situationen anzunehmen.

Vorgehen in der Regelschule

Die Klassenlehrperson meldet bei der Schulleitung Bedarf für eine Klassenassistentenz an. Auf Antrag der Schulleitung prüft der Schulrat den Einsatz. Er beantragt die dazu notwendigen Ressourcen beim Gemeinde-/Bezirksrat. Nach der Bewilligung obliegt es der Schulleitung, in Rücksprache mit der Klassenlehrperson eine geeignete Klassenassistentenz einzustellen. Als Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der Klassenassistentenz werden vorgängig Zeitgefässe für Absprachen bestimmt.

Hinweise zur Anstellung

Eine Anstellung erfolgt immer befristet. Die Klassenassistentenz erteilt keinen Unterricht, gilt nicht als Lehrperson und ist volljährig. Sie untersteht nicht dem „Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule“, sondern dem Personalgesetz der anstellenden Gemeinde. Die Anstellungsmodalitäten (z.B. Besoldung, Versicherung, Pensum, Pflichten, Anstellungsdauer) werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

Wird eine Klassenassistentenz im Sinne des vorliegenden Merkblatts angestellt, kann ihr Einsatz unter dem Kostendach des Schulbetriebspools abgebucht werden. (Umrechnungsfaktor: 1 Jahreslektion entspricht ca. Fr. 4000.--)

Anforderungen, Ausbildung

Eine pädagogische Ausbildung für den Einsatz als Klassenassistent ist nicht erforderlich. Die Eignung der Klassenassistent ist aufgrund der konkreten Ausgangslage zu prüfen. Dabei spielen Bereitschaft sowie Fähigkeit, eine gute und verlässliche Beziehung zu den Lernenden aufzubauen, eine wichtige Rolle. Sie sollte Einfühlungsvermögen sowie Geduld haben, aber auch verantwortungsbewusst, teamfähig, flexibel und loyal sein.

Mit einer Weiterbildung kann die Klassenassistent für die Tätigkeit mehr Sicherheit gewinnen und dem Schulträger auch Gewähr für eine gewisse Qualität ihrer Tätigkeit bieten. Ein Anspruch auf mehr Lohn ergibt sich daraus aber nicht.

Weiteres unterstützendes Personal im Unterricht

Seniorinnen und Senioren im Klassenzimmer sind Personen, welche ehrenamtlich tätig sind und ebenfalls keine unterrichtlichen, sondern unterstützende Aufgaben auf Anweisung der Klassenlehrperson übernehmen. Ein möglicher Einsatz von Seniorinnen und Senioren im Klassenzimmer muss im Sinne eines strategischen Entscheids vom Schulrat gutgeheissen werden.

Zivildienstleistende können analog einer Klassenassistent zum Einsatz kommen.

Die Schulen müssen vorgängig bei der Vollzugsstelle für den Zivildienst (www.zivi.admin.ch) ein Gesuch einreichen, um mögliche Zivildienstleistende anzuwerben. Der Schulträger definiert dabei ein Pflichtenheft mit Einsatzvereinbarung.

Klassenassistent im Sonderschulbereich

Klassenassistenten sind gemäss den Weisungen über die Sonderschulung (§ 8 Abs. 2c, SRSZ 613.141) bei integrierten Sonderschulungen vorgesehen.

Es werden aber auch an der Tagessonderschule, analog zur Regelschule, Klassenassistenten eingesetzt.

Klassenassistent bei integrierter Sonderschulung (IS HZ und IS ASS)

Im Rahmen einer integrierten Sonderschulung werden vom Amt für Volksschulen und Sport Klassenassistentenlektionen nur bei körperbehinderten Schülerinnen und Schülern oder bei Lernenden mit Autismusspektrumsstörungen (IS ASS) in Kombination mit der Unterstützung durch eine IS-Lehrperson verfügt.

Klassenassistenten übernehmen keine Unterrichtstätigkeit und arbeiten unter Anleitung der IS-Lehrperson.

Bei **körperbehinderten Kindern** werden die vom AVS verfügbaren Lektionen Klassenassistent vor allem für Handreichungen im Alltag eingesetzt (z.B. bei Bastelarbeiten, für „Verlagerungen“) oder im Turnen und Schwimmen (z.B. bei Epilepsie).

Bei **Kindern mit Autismusspektrumsstörungen** (ASS) werden die vom AVS verfügbaren Lektionen Klassenassistent zur Unterstützung im Schulalltag eingesetzt, wenn aufgrund des Verhaltens die Präsenz einer zweiten Person erforderlich ist.

Die Kosten einer Lektion Klassenassistent entsprechen 40% der Kosten einer IS Lektion (heilpädagogische Unterstützung). Sie werden je zur Hälfte vom Kanton und vom Schulträger übernommen.

Das AVS verfügt keine Klassenassistent für Kinder mit geistiger Behinderung.

Klassenassistenz an der Tagessonderschule der Heilpädagogischen Zentren

Analog zur Klassenassistenz in der Regelschule müssen Klassenassistenzen an der Tagesschule der Heilpädagogischen Zentren über keine pädagogische Ausbildung verfügen. Sie benötigen jedoch eine Berufsausbildung. Sie arbeiten im Auftrag der Klassenlehrperson, unterstützen diese während der Unterrichtszeit in der Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ganzheitlich sowie individuell und übernehmen Betreuungs- und Begleitaufgaben. Hinzu kommt die Verpflichtung zu Vor- und Nachbereitungszeit und zu einer festgelegten Anzahl Stunden für die Teilnahme an Gesprächen, Sitzungen, Anlässen usw.

Für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (z.B. pflegerische Versorgung, die in den medizinischen Bereich übergeht, Betreuung von Kindern mit Autismusspektrumsstörung) können Klassenassistenzen mit pflegerischer oder pädagogischer Ausbildung eingesetzt werden. Betreuungsintensivere Schülerinnen und Schüler erfordern mehr Klassenassistenz.

Pro Klasse stehen mindestens 100 % Klassenassistenz zur Verfügung. Dabei unterscheidet man:

- KA I: Staatlich anerkannte Berufsausbildung im pflegerischen oder pädagogischen Bereich.
Für Lernende mit besonderem Betreuungs-/Pflegebedarf.
- KA II: Staatlich anerkannte Berufsausbildung.



Tabellarische Übersicht

Begriff	Beschreibung	Voraussetzung	Zuordnung Pool	Besoldung	Entscheidung
Unterstützendes Personal im Unterricht der Regelschule					
Klassenassistentz	Unterstützung der Klassenlehrperson durch Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten im Schulalltag. Keine unterrichtliche Tätigkeit.	Kein Lehrdiplom erforderlich	Unter Kostendach Schulbetriebspool umgerechnet und abgebucht.	Spezielle Besoldung über Schulträger	Schulrat auf Antrag Schulleitung
Zivildienstleistende	Einsatz wie Klassenassistentz, zusätzliche Aufgaben gemäss Pflichtenheft.	Kein Lehrdiplom erforderlich	Keine Zuordnung	Besoldung nach Vollzugsstelle ZIVI	Schulrat auf Antrag Schulleitung
Seniorinnen und Senioren im Klassenzimmer	Hilfs- Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben; keine unterrichtlichen Tätigkeiten	Kein Lehrdiplom erforderlich	Keine Zuordnung	Freiwilligenarbeit	Schulrat auf Antrag Schulleitung
Unterstützendes Personal im Sonderschulbereich					
Klassenassistentz bei integrierter Sonderschulung	Neben der Heilpädagogischen Fachkraft kann eine Begleitung oder Assistentz angestellt werden (IS HZ und IS ASS)	Keine heilpädagogische Ausbildung Kein Lehrdiplom erforderlich	Keine Zuordnung	Besoldung nach Reglement HZ	AVS auf Antrag Abteilung Schulpsychologie
Klassenassistentz an der Tagessonderschule der HZ	Unterstützung der Unterrichtstätigkeit der LP, um die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ganzheitlich und individuell zu fördern. Die Klassenassistentz arbeitet im Auftrag der LP unterstützend mit, übernimmt Betreuungs- und Begleitaufgaben.	KA I: Staatlich anerkannte Berufsausbildung im pflegerischen oder pädagogischen Bereich.	Keine Zuordnung Verwaltungsangestellte	Lohnklasse 9	Gesamtleitung HZ (im Rahmen des Stellenplans)
		KA II: Staatlich anerkannte Berufsausbildung	Keine Zuordnung Verwaltungsangestellte	Lohnklasse 8	Gesamtleitung HZ (im Rahmen des Stellenplans)